Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 4

Artikel: Arbeits-Vertrag zwischen dem Schmiede- u. Wagnermeisterverein

Zürich und den Sektionen Zürich des Schweiz. Metall- und des

Schweizer. Holzarbeiterverbandes vom 12. April 1918

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

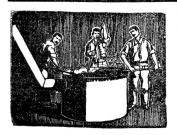
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Kiesklebedächer Brückenisolierungen

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

552

Gysel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

Celephon 24 . . Goldene Medaille Zurich 1894 . . Celegramme: Asphalt

mehr mitmachen konnten, darf auf ein Drittel berechnet werden, aber für diesen Ausfall gelang es, wie bereits bemerkt, reichlichen Ersatz zu finden. Die Meffeleitung hat rechtzeitig mit einer rührigen Propaganda eingesetzt und auch die in verschiedenen Städten und Landesteilen gegründeten Lokalkomitees, teilweise unter Führung von Handelskammern, haben es an tatkräftiger Mithilfe nicht fehlen lassen.

Um stärksten sind die Kantone Baselstadt und Zürich mit je ca. 180-190 Teilnehmern vertreten. Bern mit ca. 120 Teilnehmern, dem sich mit guter Beteiligung die Kantone Aargau, Waadt, St. Gallen, Genf, Luzern, Solothurn, Neuenburg, Teffin, Baselland und Thurgau anschließen. Gine bedeutende Zunahme hat die Maschinenindustrie zu verzeichnen, die mit zirka 180 Teilnehmern an die erste Stelle rückt.

Die in einer geraden Flucht liegenden drei Ausstellungshallen umfaffen die folgenden 12 Gruppen: I. Ursprodukte, Baumaterialien, Landwirtschaft und Gärtnerei. II. Nahrungs= und Genußmittel. III. Haus= und Rüchengeräte, Bedarfsartifel für den Haushalt. IV. Wohnungseinrichtungen, Beleuchtung, Beizung und fanitäre Unlagen. V. Musifinstrumente, Musifalien, Sportartifel und Spielwaren. VI. Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung. VII Uhren und Bijouterie. VIII Bureau- und Geschäftseinrichtungen, Schreib-, Zeichen- und Malutenfilien, Pa-pierfabrikate und Graphik. IX Maschinen, Werkzeuge, Feinmechanif, Optif, Instrumente und Apparate, sowie Elektrizitätsindustrie. X. Technische Bedarfsartikel aus Metall, Holz, Leder, Kautschuf usw. XI. Chemie und Pharmazie. XII. Berschiedenes. Der Raum gestattet leider nicht, auf einzelne Gruppen näher einzutreten, wie dies eine sachliche Berichterstattung fordern würde. Einige Musterlager besinden sich im Rosentalschulhaus, nur wenige Schritte von den Ausstellungshallen entfernt.

Recht angenehm fühlbar macht sich auch ein Erfrischungsraum, der in der Hall untergebracht ist. Ebenso dient auch der Berbindungsgang der Halle II nach Halle III dem gleichen Zweck. Berschiedene Weinfirmen haben außerdem noch spezielle Degustationsräume eingerichtet, ebenfalls in nächster Nähe der Mustermesse. Im Hotel Bären findet zu gleicher Zeit der schweizerische Mostmartt statt, an dem sich 156 Aussteller mit gegen 450 Getränken beteiligen. Das Unterhaltungskomitee hat es sich angelegen sein laffen, den Meffeteilnehmern nach des Tages Arbeit einige angenehme Stunden zu versichaffen. Der große Musiksaal des Stadtkafinos ift der offizielle Treffpunkt, wo jeden Abend ein gediegenes Programm zur Abwicklung gelangt und wo spezielle Abende für die verschiedenen Kantonsteile arrangiert werden. So giebt es zwei Journées romandes, einen Tesssinerabend, einen Oftschweizer- und einen Baslerabend, und wiederum eine spezielle Beranftaltung fur die Auslandschweizer, mit einer internationalen Tanzkonkurenz. Eine große Beteiligung ift auch aus dem neutralen Holland zu erwarten. Ebenso halten eine große Anzahl wirtschaftlicher Berbände ihre Jahresversammlungen während der Zeit der Muftermeffe in Bafel ab.

So wird sich auch die diesjährige Mustermeffe in Basel zu einer imposanten nationalen Kundgebung gestalten, und daß die Basler gewillt find, diese Ginrichtung dauernd in ihren Mauern zu beherbergen hat Regierungsrat Dr. Memmer in feiner Eröffnungs- und Begrüßungsansprache deutlich zum Ausdruck gebracht, die mit den Worten schloß: Auf Wiedersehen an der III. Schweizer Mustermesse in Basel, 24. April bis 8. Mai 1919!

Arbeits=Vertrag

awischen dem Schmiede= u. Wagnermeisterverein Zürich und den Sektionen Zürich des Schweiz. Metall= und des Schweizer. Holzarbeiterverbandes vom 12. April 1918.

(Bekanntmachung des Ginigungsamtes Zürich.)

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 54 Stunden und wird wie folgt eingeteilt: Montag bis Freitag $^{1}/_{4}$ 7 bis 12 und 1 $^{1}/_{2}$ bis 6 Uhr. Samstag $^{1}/_{4}$ 7 bis 12 Uhr. Un Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen erfolgt der Arbeitsschluß um 5 Uhr.

Bom 1. September 1918 an beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 53 Stunden und wird wie folgt eingeteilt: Montag bis Freitag 7 bis 12 und 1½ bis 6 Uhr, Samstag 7 bis 12½ Uhr, an Borabenden von ge-sehlichen Feiertagen 7 bis 12 Uhr und 1½ bis 5 Uhr. Das Aufräumen hat während der Arbeitszeit zu erfolgen.

2. Überzeit ift nur in ganz dringenden Fällen zuläffig und mit 25%, Zuschlag. Nacht- und Sonntagsarbeit ist mit 50% Zuschlag zu vergüten. Unter Nachtarbeit ist die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu verstehen.

3. Affordarbeit ist in der Regel nicht gestattet.

4. Der Mindestlohn für frisch ausgelernte Schmiede und Wagner beträgt in den ersten drei Monaten nach Beendigung der Lehrzeit 85 Rp., nachher 90 Rp. pro Stunde. Für längere Zeit im Berufe tätige Arbeiter beträgt der Mindeftlohn 1 Fr. pro Stunde. Im übrigen wird der Lohn mit jedem Arbeiter entsprechend den Leistungen vereinbart.

Für Spezialisten, wie tüchtige, selbständige Kasten= macher, Feuer= und Hufschmiede, die als solche eingestellt werden, beträgt der Mindestlohn Fr. 1.20 pro Stunde.

Auf den am 1. März 1918 bezahlten Löhnen, ein= schließlich Teuerungszulage, hat mit Wiederaufnahme der Arbeit, die am Dienstag, den 16. April zu erfolgen hat, eine Erhöhung um mindestens 10 Rp. pro Stunde einzutreten. Um 2. September 1918 (Gintritt ber 53-Stundenwoche) tritt eine weitere Lohnerhöhung von 5 Rp. pro Stunde ein.

Sofern sich die Lebenshaltung wesentlich verteuert, bleibt die Bereinbarung von Teuerungszulagen vorbehalten, über deren Gewährung und Höhe die Parteien, wenn sie sich nicht direft verständigen können, vor dem Einigungsamt zu unterhandeln haben.

5. Die Lohnauszahlung findet alle 8, bezw. 14 Tage statt und hat während der Arbeitszeit zu erfolgen.

6. Als Decompte wird jedem Arbeiter ein Taglohn zurückbehalten und beim Austritt nur dann ausbezahlt, wenn letterer vertragsgemäß erfolgt ift.

7. Die Kündigung fann jederzeit auf eine Woche

erfolgen.

8. Kost und Logis darf vom Meister nicht gegeben

werden.

9. Die dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellten Firmen find verpflichtet, ihre Urbeiter gegen die Folgen von Unfall gemäß den Bestimmungen Dieses Gesetzes auf ihre Rosten zu versichern. Sie bezählen für den Unfalltag den vollen Lohn.

Diejenigen Firmen, die dem Gesetz nicht unterstellt sind, sind verpflichtet, ihre Arbeiter gegen Unfälle und deren Folgen für den vollen Lohn zu versichern. Sie find berechtigt, an die Versicherungskosten höchstens 2%

des Lohnes in Abzug zu bringen. 10. Die Arbeiter haben, sofern sie mehr als 2 Jahre im gleichen Betriebe arbeiten, Unspruch auf Ferien ohne Lohnabzug und zwar im dritten Dienstjahre auf 3, im vierten auf 4 und vom fünften an auf 6 Tage.

11. Der erfte Mai gilt als Feiertag.

12. In gefundheitlicher Hinficht find in jeder Wert-

stätte die notwendigen Borkehren zu treffen.

13. Bei Streitigkeiten ift, bevor weitere Schritte unternommen werden, eine gemeinsame Borftandsfigung einzuberufen.

14. Dieser Bertrag ist in jeder Werkstatt an gut

fichtbarer Stelle anzuschlagen.

15. Der Bertrag gilt, nach Genehmigung durch die beidseitigen Partei Bersammlungen, bis 1. April 1919. Erfolgt ein Monat vor Ablauf bes Bertrages feine Kündigung, so gilt der Bertrag ein weiteres Jahr.

Uerbandswesen.

Bründung einer ichweizerijden Export-Besellichaft Bafel, Genf und Burich fand in Bern bie fonftituierende Bersammlung der "Spes" (Syndicat pour l'exportation suisse) statt. Die Genossenschaft bezweckt die Förde rung der Ausfuhr anerkannt ich weizerischer



Erzeugniffe ihrer Mitglieder und beabsichtigt feinen Gewinn. Als Mittel zum Zweck bedient sie sich einer einheitlichen Handelsmarke "Spes", deren Gebrauch streng auf Waren schweizerischer Herkunft begrenzt ist. Die Initianten erwarten von dem durch die "Spes" geschaffenen Nationalitäts-Ausweis eine Erleichterung in der Unknüpfung von Handelsbeziehungen im Ausland.

Bündner Sattler- und Tapezierermeifter-Berband. Sonntag den 21. April 1918 tagte der Berband in Chur. Der vom Präfidenten Biel-Chur verfaßte Jahresbericht pro 1917/18 ergab, daß im abgelaufenen Bereinsiahr ersprießliche Arbeit geleistet worden war. Die Mitglieder zahl ist von 28 auf 48 angewachsen. Die Borstands: wahlen ergaben einstimmige Bestätigung der Bisherigen: Biel Hoh., Chur, als Präfibent; Stieger A., Chur, als Aftuar; Schorta A., Chur, als Raffier, und als Beisitzer S. Boch, Kazis; Johann Giger, Samaden; Jos. Bolf, Davos, und Conr. Joos, Davos. Der Jahresbeitrag wurde auf Franken 2.50 belaffen. Der Beitrag an das kantonale Gewerbesekretariat von Fr. 25 auf Fr. 50, wie vor dem Kriege, erhöht. Mit größter Genugtuung wurde davon Kenntnis genommen, daß dem Berband für die Anstalt Realta von der Regierung die Lieferung von 200 Obermatragen mit Keilfiffen und bie Tapeziererarbeiten übertragen worden find und zudem die Linoleumbeläge für sämtliche Bauten; die Abertragung wurde von der Versammlung aufs beste verdankt und man bedauerte nur, daß die Lieferung nicht größer fei, da dieselbe an die 40 Mitglieder verteilt, fur jeden einzelnen fein großes Quantum ergibt. Immerhin etwas in der so schweren Zeitlage, wo fast jede Arbeitsgelegenheit fehlt. — Ferner wurde die Abhaltung eines Buchhaltungs- und Ralfulationsturfes beschloffen, rein auf beruflicher Basis, und Chur oder Davos als Kursort bezeichnet. Aber die Ginfaufsgenoffenschaft "Sella" murbe vom Brafidenten ein orientierender Bericht abgegeben.

Uerschiedenes.

S. S. S. In der Generalversammlung der S 8. S. Syndifate in Bern murbe jum Tagespräsis denten Fürsprecher W. Held (Bern) ernannt. Bertreten waren 44 Syndifate. Den Berhandlungen wohnten bie Bertreter ber S. S. S. und ber Ferro bei. W. Held und Balmer (Genf) erstatteten Bericht über die Tätigkeit des provisorischen Conseil Intersyndical. Der definitive Confeil Intersyndical wurde bestellt aus W. Beld (Bern), Mahrungsmittel; Dr. Steinmann (Bürich), Tertil; Dubi (Burich), Chemie; R. B. Ritter (Bern), Metallinduftrie; (Zuria), Chemie; N. B. Miller (Bern), Metaumouptrie; Balmer (Genf), Kautschuf; Burn (Biel), Uhrenindustrie; Faitaz (Lausanne), Mercerie; Gaßmann (Zürich), Wolle; H. Lindt (Bern), Chemie; Dr. Locher (Bern), Chemiesentrale; Mürisdietschy (Basel), Merceries Duincaillerie; A. Bidouez (Bern), Schofolade; Zimmerli (Bern), Landswirtschaft. Die Aufgaben des Conseil Intersyndical murden näher umschrieben. Non seiten der Sundifate wurden naher umfchrieben. Bon feiten der Syndifate lag der Antrag vor, daß jum Bezuge von Postfollis aus den Ententestaaten nach der Schweiz ausschließlich Angehörige der S. S. S. Berechtigung haben sollen. Diese Frage wurde, weil noch zu wenig abgeklärt, an den Conseil Intersyndical zur Prüfung gewiesen. Gin weiterer Antrag ber Syndifate ging dahin, Die Reduftion der Gebühren der S. S. S. laut Zirkular 11 vom 13. März 1918 sollte auf alle Kontrollen vom 1. Januar 1918 an Unwendung finden. Steinmet erflarte, Die S S S. fonne diesem Wunsche nicht entsprechen, weil für die S. S S eine überlastung und ein Wirrwarr entstände. Ein weiterer Antrag der Syndifate ging dahin, bei

bem neuen Ginfuhrverfahren aus den Bereinigten Staaten